

## **Wichtige Informationen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden**

### **Was bedeutet Chip-Pflicht?**

Seit 1.1.2010 müssen alle Hunde in Österreich mit einem Mikrochip versehen sein. Seit Juli 2010 kann jede Person, die einen Hund hält, in der Heimtierdatenbank die Registrierung selbst vornehmen und einsehen.

Die vorgeschriebene Kennzeichnung und Registrierung von Hunden hilft, entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde einfacher, rascher und effizienter auf ihre Halter zurückführen zu können.

### **Welche Hunde müssen gekennzeichnet werden?**

- alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde (die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde),
- Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe und
- Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein.

### **Wer führt die Kennzeichnung (das Chippen) durch?**

Hunde sind auf Kosten des Halters von einem Tierarzt zu kennzeichnen.

### **Wie erfolgt die Kennzeichnung?**

Die Kennzeichnung erfolgt durch einen elektronisch ablesbaren Microchip, der dem Hund mit einer Injektionsnadel unter die Haut gesetzt wird, vorzugsweise auf der linken Halsseite hinter dem Ohr. Der Eingriff ist nicht schmerzhafter als eine Impfung.

### **Wann ist die Registrierung durchzuführen?**

Die Tierhalter haben binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe des Hundes die Meldung nach § 24a des Tierschutzgesetzes durchzuführen.

### **Welche Daten müssen gemeldet werden?**

- die personenbezogenen Daten des Halters (Name, Geburtsdatum, Zustelladresse, Kontaktdaten), die Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises und das Datum der Aufnahme der Haltung;
- ist der Halter nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die Daten des Eigentümers;
- die tierbezogenen Daten (Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum – zumindest Jahr, Geburtsland und Kennzeichnungsnummer [Microchipnummer]); im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe;
- bei der Abgabe des Hundes: das Datum der Abgabe und Angabe des neuen Halters (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises);
- beim Tod des Tieres: das Ablebedatum;
- Fakultativ ist die Meldung der Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises und das Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

### **Wie erfolgt die Meldung?**

Die Meldung kann im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt (der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt) oder durch eine sonstige Meldestelle erfolgen (empfohlen).

Mit Juli 2010 können die Daten für Hunde direkt online in die Heimtierdatenbank eingegeben werden. Die Meldung kann auch über die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemacht werden (gebührenpflichtig).

### **Wie kann der Tierhalter eines Hundes ermittelt werden?**

Die auf dem in den Hund eingebrachten Microchip gespeicherte Zahlenkombination wird mittels Lesegerät abgerufen. Durch eine Abfrage in der Heimtierdatenbank für Hunde kann der Tierhalter oder die Tierhalterin ermittelt werden.

### **Wofür ist die Heimtierdatenbank für Hunde nötig?**

Vor einigen Jahren wurden die Daten, je nach Meldungsweg, in verschiedenen Datenbanken gespeichert. Um den Vollzug zu erleichtern werden die Daten des Tieres sowie seines Halters in einer vom Bundesminister für Gesundheit zur Verfügung gestellten österreichweiten bundesländerübergreifenden Datenbank, der Heimtierdatenbank für Hunde, gespeichert. Die zuständigen Behörden haben dadurch die Möglichkeit durch Abfrage einer einzigen Datenbank über alle in Österreich registrierten Hunde Auskunft geben, sowie Datenerfassungen oder Datenänderungen durchführen zu können. Meldestellen können im Auftrag des Halters über die von ihnen registrierten Hunde Auskunft geben oder Datenänderungen durchführen. Hundehalter können seit Juli 2010 die Daten auch direkt in die Heimtierdatenbank für Hunde eingeben.

### **Was ist eine Registrierungsnummer?**

In der Heimtierdatenbank für Hunde wird jedem Stammdatensatz eine Registrierungsnummer zugeordnet, die dem Eingebenden von der Datenbank mitgeteilt wird und als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung gilt. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Wechsels von Haltern oder Eigentümern wird von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer vergeben.

### **Gibt es Strafbestimmungen?**

Wer gegen § 24a des Tierschutzgesetzes oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes von der Behörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Schwere des Vergehens, da das Tierschutzgesetz nur einen Maximalbetrag vorschreibt.

### **Gibt es eine zusätzliche Meldepflicht bei der Gemeinde?**

Alle Hunde müssen zusätzlich bei der Gemeinde angemeldet werden. Die Gemeinden schreiben auch eine Hundesteuer vor. Für die Haltung von sogenannten „Kampfhunden“ ist eine Bewilligung des Bürgermeister erforderlich.